

Satzung

§ 1 Name, Sitz Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Lohnsteuerhilfeverein - Arbeitnehmerberatung e.V. -LAB und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Hilfeleistung in Steuersachen, Beratungsstellen

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern zur ausschließlichen Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für seine Mitglieder. Als Hilfeleistung in Lohnsteuersachen gilt auch die Hilfeleistung in Einkommensteuersachen nach § 4 Nr. 11 Satz 2 Steuerberatergesetz (StBerG). Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (2) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen ausgeübt.
- (3) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Zum Leisten einer Beratungsstelle werden nur Personen bestellt, die die Voraussetzungen des § 23 Abs.3 StBerG erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Arbeitnehmer werden, für den der Verein nach dem Gesetz tätig werden darf.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (3) Für die Aufnahme und den Erwerb der Mitgliedschaft gelten folgende Voraussetzungen: Anerkennung der Satzung und Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.
- (4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben. Der Beitrag ist im Kalenderjahr fällig, bei neuen Mitgliedern mit der Aufnahme fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann schriftlich oder mündlich zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der Austritt kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht anteilig zurückgefordert werden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6 Die Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen, beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Falle einer Verhinderung beider Vorstandsvorsitzenden hat das weitere Vorstandsmitglied Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 10 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder sollen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 StBerG erfüllen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, objektive erhebliche Geschäftsführungsmängel.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes führen die übrigen Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte des Vereins weiter. Sie sind verpflichtet, durch Ko-optation (Selbstergänzung) den Vorstand auf die volle Mitgliederzahl aufzufüllen, spätestens bei der nächsten Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung das ausgeschiedene Vorstandsmitglied nachwählen zu lassen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Sie findet regelmäßig spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichtes an die Mitglieder statt.
- (2) Darüber hinaus beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingehen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Genehmigung von Verträgen des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands (§ 14 Abs.1 Nr.7 StBerG)
 - d) die Entgegennahme des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - f) Festsetzungen des Beitrages
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied ist nur einmal stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung sind nicht übertragbar.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter.

§ 11 Geschäftsprüfung

- (1) Der Vorstand hat rechtzeitig nach Beendigung des Geschäftsjahres die Geschäftsprüfung zu veranlassen.
- (2) Im einzelnen sind dabei folgende Termine einzuhalten:
 - a) Geschäftsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - b) Zuleitung der Abschrift des Prüfungsberichtes an die Oberfinanzdirektion innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichtes.
 - c) Schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichtes an die Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes.
 - d) Durchführung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichtes an die Mitglieder.

§ 12 Bekanntmachung, Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Aushang in den Beratungsstellen.
- (3) Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung werden durch schriftliche Benachrichtigung einberufen.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Über eine Verwendung evtl. vorhandenen Vereinsvermögens beschließen sie gemeinsam mit der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung.

§ 14 Gerichtsstand

- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Berlin - Charlottenburg.